

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Der Präsident

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1010 Wiennachrichtlich:  
Präsidium des Nationalrats  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien1030 Wien, Erdbergstraße 192-196  
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW  
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41  
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiterin: Marie-Kristin Kranabether  
E-Mail: marie-  
kristin.kranabether@bvwg.gv.at  
Durchwahl: 155539  
Geschäftszahl: 2020-0.382.743

Wien, am 26. Juni 2020

**Betreff: Legistik Begutachtungsverfahren;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz  
und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden**

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) nimmt zum Begutachtungsentwurf vom 19.06.2020 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden, wie folgt Stellung:

### **Allgemeiner Teil**

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geplanten Änderungen, mit welchen ein Beitrag geleistet werden soll, um Nachteile der COVID-19-Krise besser zu bewältigen, zu neuen Verfahrenskonstellationen führen können und damit einhergehend mit einer Steigerung der Beschwerdeverfahren nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) beim BVwG zu rechnen ist.

Den ausgesendeten Unterlagen, insbesondere der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung, ist jedoch keine Einschätzung hinsichtlich der Anzahl allfälliger

in diesem Zusammenhang zu erwartender Beschwerdeverfahren zu entnehmen, sodass offen bleibt, wie hoch sich ein zusätzlicher budgetärer Mehraufwand am BVwG (aber auch beim Arbeitsmarktservice (AMS)) in diesem Zusammenhang darstellen würde. Vor diesem Hintergrund wird ersucht, den mit den gesetzlichen Änderungen zusätzlich zu erwartenden Verfahrensaufwand (Personal-, und Kostenaufwand), insbesondere beim BVwG, aber auch beim AMS, zu berücksichtigen und entsprechend darzulegen.

## **Besonderer Teil**

### Zu § 66 AIVG:

Hinsichtlich des nachstehenden Abschnittes des Gesetzestextes zu § 66 AIVG, „Personen, die in den Monaten Mai bis August 2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, erhalten zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise eine Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro.“, ist darauf hinzuweisen, dass die Konstellation eintreten kann, dass ein Leistungsbezieher, der 30 Tage Arbeitslosengeld und anschließend 30 Tage Notstandshilfe bezieht, da gerade in diesem Zeitraum die Leistung bei dieser Person umgestellt wird, diese Einmalzahlung nicht in Anspruch nehmen kann, weshalb vorgeschlagen wird, das Wort „oder“ durch den Ausdruck „bzw.“ zu ersetzen.

Weiters wird um Klarstellung ersucht, ob andere Unterstützungsleistungen, wie beispielsweise die Überbrückungshilfe gemäß § 16 Abs. 1 lit. m AIVG, ebenfalls von der Regelung umfasst sind, insbesondere da während eines Bezuges der Überbrückungshilfe ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

Darüber hinaus erscheint eine korrespondierende Regelung im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sinnvoll, um bei „Aufstockern“ (Personen, deren geringes Einkommen, Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe auf die Mindestsicherung „aufgestockt“ wird) eine Anrechnung der € 450 auf die Sozialhilfe (Mindestsicherung) zu verhindern.

Zu § 81 AIVG:

Es wird vorgeschlagen, die Nachweispflicht des Ausbildungsträgers über die Verlängerung in den Gesetzestext aufzunehmen, da dies im Vollzug zu einer Erleichterung führen würde, zumal im Falle nicht aussagekräftiger Bestätigungen des Ausbildungsträgers – welche in der Praxis ein gängiges Problem darstellen – die Führung des Nachweises erschwert ist.

Zu § 56 Abs. 2 AIVG

Abschließend wird im Sinne einer effizienten und raschen Verfahrensführung angeregt, im Zusammenhang mit Senatsentscheidungen (§ 56 Abs. 2 AIVG) eine gesetzliche Anpassung vorzunehmen, konkret bestimmte Ausnahmen vorzusehen, in denen die Entscheidung durch eine/n Einzelrichter/in getroffen werden kann. Dadurch könnte rascher Rechtssicherheit gewährleistet werden und insbesondere bei Entscheidungen über die aufschiebende Wirkung könnten, vor allem bei schneller Zuerkennung derselben, (nicht gerechtfertigte) finanzielle Notlagen, hintangehalten werden.

Aus diesem Grund wird folgende Formulierung des § 56 Abs. 2 AIVG vorgeschlagen:

„Über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle entscheidet das Bundesverwaltungsgericht – **mit Ausnahme von Entscheidungen betreffend die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde, die Einstellung des Verfahrens und die Zurückweisung der Beschwerde bzw. des Vorlageantrages** – durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung durch die Geschäftsstelle beträgt zehn Wochen.“

Der Präsident

PERL

**Elektronisch gefertigt**